

Satzung des Vereins

"Tennisclub Röttenbach e.V." Röttenbach

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Röttenbach e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Röttenbach.

§ 2· Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Abhaltung von geordnetem Spielbetrieb;
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen;
 - c) Instandhaltung der Tennisstätte.

Der Verein wird zu diesem Zweck eine Tennisstätte beschaffen und den Mitgliedern zur Benutzung zur Verfügung stellen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.1994.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Firmenauflösung.
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende zulässig ist
 - (c) durch Ausschluss durch den Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen oder mit einer sofortigen Spielsperre bis zur endgültigen Klärung belegt werden. Gleiches gilt bei Vorliegen eines nachhaltigen Zahlungsverzuges mit den Mitgliederleistungen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben Rückschein zu übersenden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand,
- Vorstandschaft und
- Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern (z.B. technischer Leiter, Sportwart, Jugendsportwart, Breitensportwart, Festwart).
- (2) Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als jeweils DM 1.000,-- verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 11 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandsschaftssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandsschaftssitzung. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsschaftsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist im Rahmen der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Vorstandsschaftssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstandsvorsitzenden durch Veröffentlichung in den gemeindlichen Mitteilungsblättern von Röttenbach und Hemhofen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden können, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Vorstandschaft und deren Entlastungen;
 - c) Wahl des Vorstands und der Vorstandschaft;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und sonstiger Mitgliederleistungen;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
 - g) Wahl von Kassenprüfern.

- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit 4/5 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und zu sonstigen Mitgliederleistungen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliederleistungen sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Erbringung von sonstigen Mitgliederleistungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, Mitgliederleistungen und die Aufnahmegebühr werden im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.

Antrag des Vorstandes (entsprechend der Einladung zur Jahreshauptversammlung am 18. Februar 2019)

§ 16 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist

es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 13 Absatz (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die gemeindliche Kommune, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung des Breitensports zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 8.11.1993 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Röttenbach, den 8.11.1993

Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen unter VR 1138 eingetragen (Registergericht, 24.03.1994)

Änderungslog:

Änderung der Satzung per 28.11.2001 und 11.4.2002, Eintrag im VR am 21.02.2003

Markierungen BLAU: Antrag des Vorstandes auf Satzungsänderung – Einladung zur Jahreshauptversammlung 18.02.2019